

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen  
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

**1901**

55 (20.7.1901)

# Verordnungs-Blatt

der  
Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 20. Juli 1901.

## Inhalt.

<b>Allgemeine Verfügungen:</b>	Nr. 95128. B. Wartezeitentabelle.
Nr. 92827. E. Auszahlung der Krankengelder an die Mitglieder der Betriebskrankenkasse.	Nr. 94854. C. Fahrpreisenmäßigung.
<b>Sonstige Bekanntmachungen:</b>	Nr. 94612. B. Berichtigung der Telegraphentarife.
Nr. 94627. C. Gesellschafts- und Einzelrundfahrten im Gebiete der Oberitalienischen Seen.	Aufgefundenes Geld.

## Allgemeine Verfügungen.

Nr. 92827. E.

### Die Auszahlung der Krankengelder an die Mitglieder der Betriebskrankenkasse betreffend.

Vom 1. August d. J. an können die Mitglieder der Betriebskrankenkasse die Krankengelder monatlich oder halbmonatlich abheben. Zum Vollzug dieser Anordnung wird bestimmt:

1. Die Kranken- und Genesungsmeldungen werden unter der Bezeichnung „Erkrankungsanzeige“ und „Genesungsanzeige“ in bisheriger Weise erstattet.
2. Die seither am Schlusse eines jeden Kalendermonats zu erstattenden Monatsmeldungen kommen in Wegfall.

Dagegen hat jedes erkrankte Kassenmitglied, das nach Umfluß eines Monats, vom Tage der Erkrankung ab gerechnet, die Arbeitsfähigkeit noch nicht wieder erlangt hat, eine Anzeige über fortdauernde Erkrankung einzureichen. Das gleiche hat bei Fortdauer der Erkrankung alle weiteren Monate und zwar stets auf den Tag zu geschehen, der nach seiner Benennung dem Erkrankungstag entspricht. Fällt die Erkrankung auf den letzten Tag eines Monats, so ist jedesmal der letzte Tag der kommenden Monate der Termin für die Einreichung der Anzeige.

Geht ein Mitglied auf halbmonatliche Krankengeldzahlung ab, so hat es außerdem am 16. Tag vom Eintritt der Erkrankung ab und sodann jedesmal an dem gleichnamigen Tage der folgenden Monate eine Anzeige über fortdauernde Erkrankung vorzulegen. Auf diese Zwischenanzeige kann das Kassenmitglied jederzeit verzichten.

Hiernach ist beispielsweise ein am 21. Januar erkranktes Mitglied (gleichviel ob es schon für diesen Tag Krankengeld erhält oder nicht) verpflichtet, am 21. Februar, 21. März u. s. w. eine Anzeige über fortdauernde Erkrankung einzureichen und erhält auf Grund derselben das Krankengeld bis mit 20. Februar, 20. März u. s. w. Das Mitglied ist aber auch berechtigt, schon am 5. Februar, 5. März u. s. w. eine Anzeige über fortdauernde Erkrankung einzureichen und auf Grund dieser Anzeige das Krankengeld jeweils zunächst bis mit 4. Februar, 4. März etc. abzuheben.

Auf Schluß des Monats Juli l. Js. sind die bisherigen Monatsmeldungen nur noch für diejenigen Mitglieder vorzulegen, die vom Juni auf den Juli krank übergangen; für diese bildet auch weiterhin jeweils der 16. und 1. eines Monats den Einsendungstermin für die Anzeigen über fortdauernde Erkrankung.

3. Die Berechnung der fälligen Krankengelder ist auch künftig auf den Genesungsanzeigen und den Anzeigen über fortdauernde Erkrankung von Seiten der Dienstvorgesetzten vorzunehmen. Es ist deshalb für letztere nöthig, entweder im Krankenbuch oder auf sonst geeignete Weise genaue Aufzeichnungen darüber zu führen, bis zu welchem Zeitpunkt in jedem einzelnen Falle Anzeigen mit Krankengeldberechnung an den Kassenvorstand vorgelegt worden sind. Hierzu wird erläuternd bemerkt, daß in allen Fällen, in denen ein Kassenmitglied die Anzeige über fortdauernde Erkrankung verspätet, d. i. erst nach den oben unter Ziffer 2 Absatz 2 und 3 bezeichneten Terminen einreicht, das Krankengeld stets nur für den betreffenden regelmäßigen Zeitabschnitt, in obigem Beispiel unter Ziffer 2 Absatz 4 also nur bis mit 20. bzw. 4. der betreffenden Monate zu berechnen ist.

4. Die beim Kassenvorstand einlaufenden Genesungsanzeigen und Anzeigen über fortdauernde Erkrankung werden nach Prüfung und Richtigbefund der Krankengeldberechnung und nach Vormerkung des zu zahlenden Krankengeldes im Krankenbuch mittelst eines Stempels mit der Formel: „Zur Zahlung und Aufrechnung an die Hauptkasse für Rechnung der Betriebskrankenkasse“ versehen und täglich den betreffenden Stationskassen zum Vollzug k. H. zugesandt.

5. Die Stationskassen zahlen die Krankengelder alsbald aus, fertigen über diese ein Verzeichniß und rechnen den Gesamtbetrag in dem nächsten Aufrechnungsverzeichniß der Hauptkasse auf. Das Verzeichniß über die ausbezahlten Krankengelder, zu dessen Aufstellung der Vordruck a. Nr. 9 oder 9<sup>1/2</sup> Verwendung finden kann, braucht der Einfachheit wegen nur den Zunamen des Forderungsberechtigten und den Krankengeldbetrag zu enthalten; auch wird für diese Verzeichnisse die Angabe der Ordnungszahlen des Kassentagebuchs in der ersten Spalte des Aufrechnungsverzeichnisses erlassen.

Handelt es sich bei der einzelnen Aufrechnung nur um einen oder zwei Krankengeldzettel, so kann ihr Eintrag ins Aufrechnungsverzeichniß einzeln bewirkt werden. —

Die Kassennmitglieder sind über die vorstehenden Punkte 1 und 2 von Seiten der Dienstvorgesetzten alsbald entsprechend zu belehren.

Alle in den Vollzugsvorschriften für die Dienstvorsteher und die Stationskassen zu dem Statut der Betriebskrankenkasse zc., in den Rechnungsvorschriften für die Betriebskrankenkasse und in der Geschäftsanweisung für den Kassenvorstand enthaltenen, mit den obigen neuen Bestimmungen nicht mehr übereinstimmenden Vorschriften gelten vom 1. August d. Js. an als aufgehoben. Wegen Berichtigung der betr. Druckfachen wird in den noch zur Ausgabe gelangenden Nachträgen Weisung ergehen.

Der Vordruck K. K. Nr. 2 wird beim Neudruck im Kopfe die Bezeichnung „Erkrankungsanzeige, Genesungsanzeige, Anzeige über fortdauernde Erkrankung“ erhalten. Die bisherigen Vordrucke sind aufzubrechen; dabei können die „Monatsmeldungen“ als „Anzeigen über fortdauernde Erkrankung“ verwendet werden. In den Fällen, in denen von der Berechtigung der halbmonatlichen Krankengeldzahlung Gebrauch gemacht wird, ist vor „Monats-“ beizufügen: „Halb-“ (Halbmonatsmeldung).

Karlsruhe, den 11. Juli 1901.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Schneider.

### Sonstige Bekanntmachungen.

#### Anschlag.

Nr. 94627. C. Einer Anzahl Stationen geht ein Plakat des Internationalen Reisebüreaus H. Pohlmann in Basel über die Gesellschafts- und Einzelrundfahrten im Gebiete der Oberitalienischen Seen im Sommer und Spätjahr 1901 zum Anschlag zu.

Die Plakate sind Mitte September wieder zu entfernen.

#### Fahrdienst.

Nr. 95128. B. In der Wartezeitentabelle sind folgende Änderungen vorzunehmen:

Auf Seite 12 unter Bruchsal ist nachzutragen: Zug 4a wartet auf Zug 60 30 Minuten.

Auf Seite 20 unter Germersheim ist zu ändern: Zug 229 wartet auf Zug 271 30 Minuten.

Auf Seite 24 unter Heidelberg ist die Wartezeit des Schnellzugs 13 auf Zug 128 zu streichen.

#### Personenverkehr.

Nr. 94854. C. Am 4. August l. J. findet in Meersburg ein Feuerwehrfest statt.

Den von auswärts zureisenden Feuerwehrlenten wird unter der Bedingung, daß sie Uniform tragen, zur Fahrt bis Konstanz oder Ueberlingen und zurück die in Erlaß Nr. 36716. B. vom Jahr 1888 — B. Bl. Nr. 27 — und in § 25 der Dienstamweisung für die Zugführer und

Schaffner, Theil II, vorgesehene Fahrpreisermäßigung bewilligt.

Die hiernach am 3. und 4. August gelösten Fahrarten gelten zur Rückreise bis einschl. 5. August.

**Telegraphenwesen.**

Nr. 94612. B. In den badischen Orten Biethingen, Bronnbach, Deisenhofen, Langenhart, Linspach, Schönberg (Amt Lahr), Sölden, Steinsfurth, Tüfingen und Wittnau

sind Reichstelegraphenanstalten mit beschränktem Tagesdienste (L) eröffnet worden.

Das Verzeichniß der Telegraphenanstalten im deutschen Reiche ist hiernach zu ergänzen.

**Aufgefundenes Geld.**

Es wurde aufgefunden:

am 6. Juli im Zug 16 und in Heidelberg abgeliefert ein Geldtäschchen mit 4,70 M.

*[Faint, mostly illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.]*

*[Faint, mostly illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.]*